

Quarantäne: Abwesenheit ohne Entschädigungsanspruch gem. § 56 IfSG buchen ("Impfverweigerer", Reise in Risikogebiet)

Wenn die in § 56 Abs.1 IfSG genannten Ausschlussgründe vorliegen hat der Mitarbeiter bei Quarantäne keinen Entschädigungsanspruch.

Hintergrund

Gem. § 56 Abs.1 IfSG erhält eine Entschädigung nach den Sätzen 1 und 2 nicht,

- "wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, oder
- "durch Nichtantritt einer vermeidbaren Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermeiden können.

Eine Reise ist im Sinne des Satzes 4 vermeidbar, wenn zum Zeitpunkt der Abreise keine zwingenden und unaufschiebbaren Gründe für die Reise vorlagen".

Vorgehen in Lexware Lohn+gehalt

Tipp: Fragen Sie ggf. bei der zuständigen Behörde, ob der Mitarbeiter einen Anspruch auf Entschädigungsleistungen hat.

Wenn keine Entschädigungsleistung zu zahlen ist, buchen Sie die Fehlzeit 'unbezahlte Abwesenheit'.

Wichtiger Hinweis: Verwenden Sie in diesen Fällen **nicht** die Fehlzeit 'Quarantäne ohne Entschädigung (IfSG)'. Diese Fehlzeit ist den seltenen Fällen vorbehalten, dass eine Abwesenheit wegen Quarantäne mit Entschädigungsanspruch länger als 42 Tage andauert (gesetzlich festgelegte maximale Anspruchsdauer.). Diese Fehlzeit löst eine SV-Meldung mit Abgabegrund 30 (Abmeldung) aus.